

Verordnung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV)

Änderung vom 3. September 2009

*Die Schweizerische Nationalbank
verordnet:*

I

Die Nationalbankverordnung vom 18. März 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Ergänzend sind die in den Vorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die Rechnungslegung der Banken² verwendeten Begriffe massgebend.

Art. 17 Abs. 1

¹ Erfüllt eine Bank das Mindestreserveverfordernis für eine abgeschlossene Unterlegungsperiode nicht, so hat sie der Nationalbank den Fehlbetrag für die Anzahl Tage der jeweiligen Unterlegungsperiode zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 4 Prozentpunkte über dem Zinssatz für Tagesgeld für Frankenanlagen, der im Durchschnitt der jeweiligen Unterlegungsperiode zu bezahlen war. Als Basis gilt der SARON (Tagesendfixing). Bei Nichterfüllung ist ein Betrag von mindestens 500 Franken geschuldet.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

¹ SR **951.131**

² Art. 23–27 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 (SR **952.02**) und FINMA Rundschreiben RS 2008/2 vom 20. Nov. 2008 betreffend Rechnungslegung Banken.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

3. September 2009

Im Namen der Schweizerischen Nationalbank

Der Präsident des Direktoriums: Jean-Pierre Roth

Ein Mitglied des Direktoriums: Philipp Hildebrand

Bezeichnung der Erhebung:	Ausführliche Monatsbilanz
Erhebungsgegenstand:	Bilanzpositionen und Treuhandgeschäfte auf Grundlage der Vorschriften der FINMA über die Rechnungslegung der Banken ³ ; Untergliederung nach Restlaufzeiten, nach Währungen (Schweizer Franken, US-Dollar, Euro, Yen), nach Sitz oder Wohnsitz der Kunden im Inland oder im Ausland und nach Wirtschaftssektoren; Erfassung der bilanzierten nicht-monetären Forderungen und Verpflichtungen aus Leih- und Repogeschäften
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Total aus Bilanzsumme und Treuhandgeschäften 150 Millionen Franken übersteigt und deren Bilanzsumme mindestens 100 Millionen Franken beträgt Gliederung nach Wirtschaftssektoren: Banken, deren Inlandaktiven 1,5 Milliarden Franken übersteigen
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle; Unternehmung
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	15 Tage 17 Tage (Banken, die Daten im Rahmen der Erhebung ausgewählter Bilanzpositionen für die Geldmengenstatistik einreichen)
Besondere Bestimmungen:	–

³ Art. 23–27 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 (SR **952.02**) und FINMA Rundschreiben RS 2008/2 vom 20. Nov. 2008 betreffend Rechnungslegung Banken.

Bezeichnung der Erhebung:	Ausgewählte Bilanzpositionen für die Geldmengenstatistik
Erhebungsgegenstand:	Erfassung derjenigen Bilanzpositionen, die eine frühzeitige Schätzung der Geldmengen zulassen
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Summe der M3-relevanten Bilanzpositionen 1,5 Milliarden Franken übersteigt
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	10 Tage
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Ausführliche Jahresendstatistik
Erhebungsgegenstand:	Bilanzpositionen und Ausserbilanzgeschäfte auf Grundlage der Vorschriften der FINMA über die Rechnungslegung der Banken ⁴ ; Untergliederung nach Restlaufzeiten, nach Währungen (Schweizer Franken, US-Dollar, Euro, Yen), nach Sitz oder Wohnsitz der Kunden im Inland oder im Ausland; Erfolgsrechnung und ergänzende Angaben; länderweise Gliederung der Aktiven und Passiven und der Treuhandgeschäfte; Erfassung der bilanzierten nicht-monetären Forderungen und Verpflichtungen aus Leih- und Repogeschäften
Art der Erhebung:	Vollerhebung Teilerhebung für die länderweise Gliederung
Auskunftspflichtige Institute:	Alle Banken Länderweise Gliederung: Banken, welche die Euro-devisenstatistik einreichen müssen
Erhebungsstufe:	Unternehmung; Geschäftsstelle und Konzern für einzelne Teilbereiche
Periodizität:	Jährlich
Einreichfrist nach Stichtag:	3 Monate
Besondere Bestimmungen:	–

⁴ Art. 23–27 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 (SR **952.02**) und FINMA Rundschreiben RS 2008/2 vom 20. Nov. 2008 betreffend Rechnungslegung Banken.

Bezeichnung der Erhebung:	Kreditvolumenstatistik
Erhebungsgegenstand:	Kreditfähigkeit (Limiten, Benützung, Rückstellungen, Abschreibungen) und gefährdete Forderungen; Gliederung der Kredite nach Bilanzpositionen (Hypothekarkredite und Forderungen gegenüber Kunden [gedeckt und ungedeckt]), nach Restlaufzeiten, nach Wirtschaftsbranchen, nach Sitz oder Wohnsitz der Kunden im Inland oder im Ausland und nach Unternehmensgrösse des Kreditnehmers
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Kredite an Nicht-Banken im Inland 280 Millionen Franken übersteigen
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	20 Tage
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Erhebung zur Kreditqualität
Erhebungsgegenstand:	Angaben zur Kreditqualität (Ausfallwahrscheinlichkeit und erwarteter Verlust) und zur Kreditquantität (Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen); Gliederung nach Wirtschaftsbranchen sowie nach dem Sitz oder Wohnsitz der Kunden im Inland oder im Ausland
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Total aus den Bilanzpositionen Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen im Inland 15 Milliarden Franken übersteigt
Erhebungsstufe:	Konzern
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	2 Monate
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Kreditzinsstatistik
Erhebungsgegenstand:	Kreditform, Kreditbetrag, Sicherheiten, Rating, Zinssatz, Zinsfestlegung, Kommissionen, Kreditdauer und Rückzahlungsmodalitäten sowie Merkmale des Kreditnehmers; zu melden sind einzeln alle Geschäfte, die auf neuen Kreditabschlüssen beruhen
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen im Inland 2 Milliarden Franken überschreiten
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Zinssatzstatistik
Erhebungsgegenstand:	Publizierte Zinssätze am Monatsende für Neugeschäfte; Zinssätze zu variablen Hypotheken, zu Hypotheken mit fester Verzinsung sowie zu Hypotheken mit Bindung an den Libor-Zinssatz; Zinssätze zu Spareinlagen, Sichteinlagen, Termingeldanlagen sowie zu Kassenobligationen
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Total aus auf Franken lautenden Spareinlagen, Übrigen Verpflichtungen gegenüber Kunden und Kassenobligationen im Inland 500 Millionen Franken übersteigt (ohne Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen)
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	10 Tage
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Wertpapierbestände
Erhebungsgegenstand:	Bestände an Wertpapieren in offenen Kundendepots; Gliederung nach Wertpapierkategorien (insbesondere Geldmarktpapiere, Kassenobligationen, Obligationen, Aktien, Anteile an Kollektivanlagen, strukturierte Produkte), nach Herkunft der Emittenten (Inland oder Ausland) und nach Währungen; Gliederung der Depotinhaber nach Wirtschaftssektoren und nach Sitz oder Wohnsitz im Inland oder im Ausland; Bestand der ausgeliehenen Wertpapiere
Art der Erhebung:	Teilerhebung; Vollerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Depotbestand 4,3 Milliarden Franken überschreitet, melden monatlich; alle anderen Banken melden einmal jährlich
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Periodizität:	Monatlich; jährlich
Einreichfrist nach Stichtag:	Monatliche Meldung: 25 Tage Jährliche Meldung: 3 Monate
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Wertpapierumsätze
Erhebungsgegenstand:	Umsätze in offenen Kundendepots aus Kauf- und Verkaufsgeschäften; Gliederung der Depotinhaber nach Sitz oder Wohnsitz im Inland oder im Ausland; Gliederung der Umsätze nach Wertpapierkategorien (insbesondere Geldmarktpapiere, Kassenobligationen, Obligationen, Aktien, Anteile an Kollektivanlagen, strukturierte Produkte), nach Herkunft der Emittenten (Inland oder Ausland) und nach Währungen
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, welche die Erhebung der Wertpapierbestände monatlich einreichen müssen
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	25 Tage
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Kollektivanlagenstatistik
Erhebungsgegenstand:	Vermögensbestand und Vermögensveränderung der kollektiven Kapitalanlagen; Wert der von den kollektiven Kapitalanlagen herausgegebenen und zurückgenommenen Anteilsscheine; Gliederung der Vermögenswerte nach Inland und Ausland, nach Währungen und nach Anlagekategorien (Geldmarktinstrumente, Forderungen aus Pensionsgeschäften, Obligationen, Aktien und andere Beteiligungspapiere, Anteile an anderen Kollektivanlagen, strukturierte Produkte, Grundstücke und Immobilien, übrige Wertpapiere); Gliederung der Verbindlichkeiten nach Inland und Ausland; Gliederung der kollektiven Kapitalanlagen nach Rechtsform und gesetzlichen Arten offener kollektiver Kapitalanlagen; Erfolgsrechnung
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Fondsleitungen schweizerischer Fonds, schweizerische Gesellschaften für kollektive Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 ⁵
Erhebungsstufe:	–
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	20 Tage
Besondere Bestimmungen:	–

⁵ SR 951.31

Bezeichnung der Erhebung:	Adressausfallrisiken im Interbankbereich
Erhebungsgegenstand:	Erfassung der 10 beziehungsweise 20 grössten Forderungs- und Verpflichtungspositionen gegenüber anderen Banken beziehungsweise Bankgruppen im Inland und im Ausland
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Alle Banken beziehungsweise Bankgruppen
Erhebungsstufe:	Konzern
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	2 Monate
Besondere Bestimmungen:	Wenn die Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 2 NBV erfüllt sind, kann die Einreichfrist auf 24 Stunden verkürzt werden

Bezeichnung der Erhebung:	Länderweise Gliederung der Wertpapierbestände (IMF Coordinated Portfolio Investment Survey)
Erhebungsgegenstand:	Erfassung der Wertpapierbestände ausländischer Emittenten in offenen Depots inländischer Kunden; Gliederung nach Wertpapierkategorien (Geldmarktpapiere, Obligationen, Aktien, Anteile an Kollektivanlagen, strukturierte Produkte und übrige Wertchriften) und nach Herkunftsland der Emittenten
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren zu erfassende Depotbestände 1,8 Milliarden Franken überschreiten
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Periodizität:	Jährlich
Einreichfrist nach Stichtag:	3 Monate
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Auslandstatus (BIS Consolidated Banking Statistics)
Erhebungsgegenstand:	Länderweise Gliederung der finanziellen Forderungen und Verpflichtungen des Bankensektors auf konsolidierter Basis entsprechend den Vorschriften der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich; Gliederung der Forderungen nach Sicherheiten (Grundpfand, Lombard, Bürgschaften und Garantien, übrige)
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Auslandaktiven oder deren Treuhandforderungen gegenüber dem Ausland 1 Milliarde Franken übersteigen
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle, Unternehmung oder Konzern
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	2 Monate
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Eurodevisenstatistik (BIS Locational Banking Statistics)
Erhebungsgegenstand:	Forderungen und Verpflichtungen sowie Treuhandgeschäfte des inländischen Bankensektors gegenüber dem Ausland entsprechend den Vorschriften der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Auslandaktiven und -passiven 1 Milliarde Franken übersteigen
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	25 Tage
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Devisen- und Derivaterhebung (BIS OTC Derivatives Statistics)
Erhebungsgegenstand:	Devisen- und Derivatgeschäfte entsprechend den Vorgaben der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich; Bestände; Umsätze
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Halbjährliche Statistik: 2 grösste Bankkonzerne Alle drei Jahre: Banken, deren Kontraktvolumen der offenen derivativen Finanzinstrumente 8 Milliarden Franken (für Umsatzstatistik) beziehungsweise 3,5 Milliarden Schweizer Franken (für Bestandesstatistik) überschreitet
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle (Umsätze); Konzern (Bestände)
Periodizität:	Umsätze: alle drei Jahre Bestände: halbjährlich und alle drei Jahre
Einreichfrist nach Stichtag:	2 Monate
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Erhebungen im Bereich der Zahlungsbilanz
Erhebungsgegenstand:	Grenzüberschreitender Handel mit Gütern (ohne Aussenhandel gemäss Erhebung der Oberzolldirektion) und Dienstleistungen, Transithandel, grenzüberschreitende Arbeits- und Vermögenseinkommen, Übertragungen und Kapitalverkehr (Stromgrössen) gemäss den Richtlinien des Internationalen Währungsfonds. Gliederung nach Ländern, Art der Transaktionen sowie nach Wirtschaftssektoren
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Juristische Personen und Gesellschaften, wenn der Transaktionswert in der Erhebungsperiode 100 000 Franken je Erhebungsgegenstand (1 Million Franken je Erhebungsgegenstand im Bereich des Kapitalverkehrs) überschreitet
Erhebungsstufe:	–
Periodizität:	Quartalsweise oder jährlich
Einreichfrist nach Stichtag:	Vierteljährliche Meldung: 1 Monat; Jährliche Meldung: 3 Monate
Besondere Bestimmungen:	Die Auskunftspflicht ist ebenfalls erfüllt, wenn die am Zahlungsverkehr beteiligte Bank die Transaktion meldet

Bezeichnung der Erhebung:	Finanzielle Forderungen und Verpflichtungen gegenüber dem Ausland und Direktinvestitionen (Auslandsvermögensstatistik)
Erhebungsgegenstand:	Forderungen und Verpflichtungen (Bestandesgrößen) gegenüber dem Ausland, schweizerische Direktinvestitionen im Ausland und ausländische Direktinvestitionen in der Schweiz gemäss den Richtlinien des Internationalen Währungsfonds. Gliederung nach Ländern, Art der Bestandesgrößen sowie nach Wirtschaftssektoren
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Juristische Personen und Gesellschaften, deren Guthaben, Verpflichtungen oder Direktinvestitionen zum Erhebungszeitpunkt 10 Millionen Franken je Erhebungsgegenstand übersteigen
Erhebungsstufe:	–
Periodizität:	Quartalsweise oder jährlich
Einreichfrist nach Stichtag:	Vierteljährliche Meldung: 1 Monat; Jährliche Meldung: 3 Monate
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Zinsen-, Kommissions- und Handelsgeschäft
Erhebungsgegenstand:	Zinsen-, Kommissions- und Handelsgeschäft mit Kunden und Banken im Ausland
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, Effektenhändler und Vermögensverwalter, deren Auslandguthaben respektive Auslandverpflichtungen 1,5 Milliarden Franken überschreiten und/ oder die Wertpapiere von ausländischen Kunden im Wert von mehr als 1,5 Milliarden Franken verwalten
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldloser Zahlungsverkehr – Zahlungssysteme
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen gegliedert nach Währungen; Anzahl direkter Teilnehmer
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Betreiber von Zahlungssystemen, die Zahlungen im Betrag von über 100 Millionen Franken (brutto) pro Geschäftsjahr abwickeln (ohne sogenannte Inhouse-Zahlungssysteme)
Erhebungsstufe:	–
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung	Bargeldloser Zahlungsverkehr – Datenträger- applikationen
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen; Anzahl direkter Teilnehmer
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Betreiber von Datenträgerapplikationen, die Zahlun- gen im Betrag von über 100 Millionen Franken (brutto) pro Geschäftsjahr abwickeln
Erhebungsstufe:	–
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldloser Zahlungsverkehr – Debitkarten
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen gegliedert nach Ort der Transaktion (Inland und Ausland), nach Art der Transaktion (Kauf von Waren und Dienstleistungen, Bargeldbezug) sowie nach Herkunft der Karten (Inland und Ausland); Gliederung der Bargeldbezüge nach Währungen; Anzahl Karten; Anzahl Akzeptanzstellen und Terminals
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Herausgeber von Debitkarten, die Zahlungen im Betrag von über 100 Millionen Franken (brutto) pro Geschäftsjahr abwickeln
Erhebungsstufe:	–
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldloser Zahlungsverkehr – Kreditkarten
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen gegliedert nach Ort der Transaktion (Inland und Ausland), nach Art der Transaktion (Kauf von Waren und Dienstleistungen, Bargeldbezug) sowie nach Herkunft der Karten (Inland und Ausland); Anzahl Karten; Anzahl Akzeptanzstellen; mittels Lastschriftverfahren abgerechnete Karten
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Herausgeber von Kreditkarten, die Zahlungen im Betrag von über 100 Millionen Franken (brutto) pro Geschäftsjahr abwickeln
Erhebungsstufe:	–
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldloser Zahlungsverkehr – Checkverkehr
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen gegliedert nach Ort der Transaktion (Inland und Ausland) und Domizil des Kunden (Inland und Ausland)
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Clearingstelle für Checks
Erhebungsstufe:	–
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldloser Zahlungsverkehr – E-Geld
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen; Betrag und Anzahl der Ladungen; Float; Anzahl Akzeptanzstellen und Terminals; Anzahl Karten
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Emittenten von E-Geld
Erhebungsstufe:	–
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Besondere Bestimmungen:	–

Bezeichnung der Erhebung:	Geldausgabeautomaten (ATM)
Erhebungsgegenstand:	Anzahl Automaten
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Auskunftspflichtige Institute:	Betreiber von Netzen von Geldausgabeautomaten
Erhebungsstufe:	–
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Besondere Bestimmungen:	–

